

## BGE 57 I 230

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_I\\_230](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_I_230)

FR: ATF 57 I 230

IT: DTF 57 I 230

### Volltext

230 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. zu Grunde liegt, hat sich aber in der Bundesgesetzgebung nicht durchgesetzt. Die für Militärpensionen, nun Leistungen der Militärversicherung, angeordnete Steuerfreiheit ist vereinzelt geblieben. Andere Gesetze, welche die Ausrichtungen von Leistungen an Kranke und Invalide vorsehen, haben diese Leistungen von der Besteuerung nicht ausgenommen. So ordnen weder das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, noch die Erlasse über die eidgenössische Personalversicherung eine Steuerfreiheit der Kassenleistungen an. Daraus ergibt sich, dass nach heute geltender Auffassung Unterstützungsgelder in Form von Renten Steuerfreiheit allgemein nicht genießen. Diese tritt deshalb nur ein, soweit sie im einzelnen Falle ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist. Für die Renten, die der Beschwerdeführer als Kriegsteilnehmer und Kriegsinvalider bezieht, trifft dies nicht zu. Sein Begehren um ganze oder teilweise Befreiung vom Ersatzzuschlag auf Einkommen ist deshalb unbegründet. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 36. 'Orteil vom 16. Oktober 1931 -i. S. Iseli gegen Ea.sella.nd. M i l i t ä r p f l i c h t e r s a t z. ~Wehrpflichtige, die ausgemustert werden - nicht wegen eines im Dienste erworbenen Leidens oder wegen dessen Nachwirkungen -, sondern um künftigen Erkrankungen im Dienste vorzubeugen, haben nicht Anspruch auf Befreiung von der Militärsteuer. A. - Der Beschwerdeführer ist 1927 bei der Aushebung diensttauglich erklärt worden. Er hat 1928 die Rekrutenschule, 1929 und 1930 obligatorische Wiederholungskurse bestanden. Am zweitletzten Tage des Wiederholungskurses 1930 hat er sich beim Truppenarzt gemeldet wegen rheumatischer Rückenschmerzen. Er liess sich dann 18 Tage nach Bundesrechtliche Abgaben. N° 36. 231 der Entlassung, am 4. Juni 1930, bei der eidgenössischen Militärversicherung anmelden. Der behandelnde Arzt, Herr Dr. med. Chaulmontet in Genf, stellte Schmerzen in der Lendengegend fest ohne objektiven Befund. Seine Diagnose lautete auf « Lombalgie gauche (rhumatismale 1)), herrührend von Militärdienst bei schlechter Witterung. Die Militärversicherung bewilligte zunächst häusliche Pflege, ordnete aber, als während drei Wochen keine wesentliche Besserung eintrat, auf Antrag des behandelnden Arztes vom 30. Juni Spitalbehandlung an. Iseli wurde vom 2. bis 29. Juli im Kantonsspital in Genf verpflegt und dann als klinisch geheilt und voll arbeitsfähig entlassen, wobei festgestellt wurde, dass er sich noch über Beschwerden beklagte. Eine neue Anmeldung als Militärpatient, vom 8. Oktober 1930, wies die Militärversicherung zurück; nach Auffassung ihrer Ärzte sei durch die seinerzeit gewährte Behandlung ein allfällig schädigender Einfluss des Militärdienstes auf den Gesundheitszustand des Patienten als ausgeglichen zu betrachten. Diese Verfügung ist vom Beschwerdeführer nicht weitergezogen worden. Er wurde dann vor U. C. gewiesen und am 10. April 1931 wegen Lumbago chronica hilfsdiensttauglich erklärt. Auf einen Rekurs hin wurde die Verfügung am 21. Mai 1931 nach neuer Untersuchung abgeändert in « hilfsdiensttauglich vorsichtshalber)). Als Grund wurde im Dienstbüchlein wiederum Lumbago vorgemerkt.

Die Eintragung in den Akten der Militärversicherung lautet etwas abweichend auf « hartnäckige Lumbago, Platipodie ». Im Rekursverfahren hatte Iseli ein Arzzeugnis des Dr. med. Buess in Sissach eingereicht, worin erklärt wird : « Die Lendenwirbelsäule ist gut beweglich. Druckempfindlichkeit besteht nicht. - Subjektiv gibt Patient an, er könne Dienst tun. - Ich schlage vor, den Mann wieder seiner Einheit zuzuteilen 11. B. - Gegenüber der Veranlagung zur Militärsteuer für das Jahr 1931 erhob der Beschwerdeführer die Einwendung, !32 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. er sei im Dienste erkrankt und deshalb vom Ersatz befreit. Er wurde abgewiesen und hat innert nützlicher Frist verwaltungsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Er behauptet, sein Rückenweh sei aus einer Erkältung im Dienste entstanden. Vorher sei er gesund gewesen, wofür er sich auf Zeugen beruft. Im Spital in Genf habe man seine Erkrankung nicht ernst genommen und ihn überhaupt nur mangelhaft untersucht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Der Beschwerdeführer ist gemäss Verfügung der sanitärischen U. C. vom 21. Mai 1931 « vorsichtshalber » als hilfsdiensttauglich erklärt worden, wobei Lumbago chronica als Grund für diese Massnahme im Dienstbüchlein eingetragen wurde. Das bedeutet nicht, dass der Beschwerdeführer mit dem angegebenen Leiden behaftet und deshalb dienstuntauglich ist. Er betrachtet sich offenbar selbst als gesund, wie aus dem Arzzeugnis hervorgeht, das er im Rekursverfahren betreffend Ausmusterung eingereicht hat. Darin wird erklärt, er gebe an, er könne Dienst tun. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an sich nach seinem heutigen Gesundheitszustand diensttauglich wäre. Wenn er trotzdem zum Hilfsdienst versetzt wurde, so liegt der Grund in der Befürchtung der sanitärischen Behörden, dass bei Dienstleistungen neuerdings ähnliche Erkrankungen auftreten könnten wie diejenige, die er sich im Wiederholungskurs 1930 zugezogen hat. Er wurde vorsichtshalber ausgemustert, nicht wegen einer Krankheit, sondern um künftigen Erkrankungen im Dienste vorzubeugen. Er ist demnach nicht infolge seiner dienstlichen Erkrankung dienstuntauglich, sondern aus einem Grunde, der damit nur insofern zusammenhängt, als jene Erkrankung und besonders die während der Behandlung gemachten Beobachtungen die Notwendigkeit ergaben, die Gelegenheiten, die zu neuen ähnlichen Erkrankungen führen könnten, ein für alle Mal zu beseitigen. Eine Befreiung von der Registersteuer N° 3 • 233 Militärsteuer ist aber nur zulässig, wenn ein Wehrmann infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist, was nach dem Gesagten nicht zutrifft. Unerheblich und deshalb nicht zu berücksichtigen sind die Beweisanträge des Beschwerdeführers für seinen Gesundheitszustand vor dem Wiederholungskurs Jmrs 1930. Demnach erkennt das Bundesgericht, Die Beschwerde wird abgewiesen. 11.

REGISTERSACHEN REGISTRES 37. Urteil der I. Zivilabteilung vom 5. September 1931 i. S. Andres & Angerter gegen Regierungsrat Bern. Die Wie der eintragung einer vor Beendigung der Liquidation im Handelsregister gelöschten Handelsgesellschaft setzt voraus, dass noch irgendwelche verwertbare Vermögensgegenstände vorhanden sind.

A. - Mit Eingabe vom 5. Juni 1930 ersuchte der ehemalige Vorstand des als Genossenschaft im Handelsregister eingetragenen Metzgermeisterverbandes der Stadt Biel das Handelsregisteramt von Biel um Löschung des Eintrages, da die Genossenschaft schon im Frühling 1922 vollständig liquidiert worden sei. Das Handelsregisteramt gab diesem Begehren Folge und nahm die Löschung am 13. Juni 1930 vor, nachdem die kantonale Kriegssteuerverwaltung von Bern ihm auf eine bezügliche Anfrage am 6. Juni 1930 die Erklärung ausgestellt hatte, dass ihr die genannte Genossenschaft zwar noch einen beträchtlichen Steuerbetrag schulde, für den sie einen Verlustschein erhalten habe dass sie aber an der Weiterexistenz einer insolventen Firma kein Interesse habe und daher die

Ermächtigung zur Löschung erteile.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.